



CVP Oberwallis

CVPO, Postfach 150, 3900 Brig-Glis

DVBU
Verwaltungs- und Rechtsdienst
Gebäude Mutua
Rue des Creusets 5
1950 Sitten

Brig, 03. Februar 2010

Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrte Damen, Sehr geehrte Herren

Die CVPO bezieht zum Gesetzesentwurf über den Langsamverkehr wie folgt Stellung:

1. Die CVPO erklärt sich mit den Grundzielen, die in Art. 1 des vorliegenden Gesetzes festgehalten werden, nämlich „dass die Bevölkerung vermehrt die Fortbewegung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs verwendet und somit die allgemeine Lebensqualität und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht werden kann“ einverstanden. Die CVPO begrüsst ebenfalls den Umstand, dass zusammenhängende Wegnetze im Bereich des Langsamverkehrs geschaffen, erhalten und gefördert werden sollen. Die Wegnetze des Langsamverkehrs, insbesondere die Wander-, Rad-, Mountainbike- und Schneeschuhwege sind ein wichtiger Bestandteil des Tourismus im Wallis.
2. Aus Sicht der CVPO sind aber einige entscheidende Fragen, im Gesetz nicht genügend bzw. überhaupt nicht geregelt. Im Rahmen der Bemerkungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wird darauf im Detail eingegangen.
3. Bemerkungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen:

ad Art. 1 Zweck

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Langsamverkehr regelt dieses „die Verfahren zur Planung von zusammenhängenden Wegnetzen des Langsamverkehrs und zur Bewilligung von dazugehörigen Bauwerken“.

Der Begriff „zusammenhängende Wegnetze“ ist für die CVPO unpräzise. Es stellt sich die Frage, ob zusammenhängende Wegnetze alle Wander-, Rad-, Mountainbike- und Schneeschuhwege umfassen oder ob es sich dabei nur um das kantonale „Hauptwegnetz“ handelt. Eine fixe Regelung aller Wege in diesem Gesetz würde zu verschiedenen Problemen führen, welche im Bereich der Planung, Umsetzung und des Unterhalts insbesondere die Gemeinden zusätzlich belasten würden.

Die CVPO beantragt deshalb, dass der Begriff „zusammenhängende Wegnetze“ im Gesetz klar definiert wird.

ad Art. 3 Netze

Art. 3 unterscheidet die einzelnen Netze des Langsamverkehrs. Die Unterscheidung der einzelnen Netze in der exemplarischen Darstellung wie Sie in Art. 3 gewählt wird, erachtet die CVPO als sinnvoll. Aus der Formulierung in Art. 3 ist aber in keiner Art und Weise ersichtlich, ob beispielsweise ein Wanderweg gleichzeitig auch Radweg oder Mountainbikeweg sein kann. Eine diesbezügliche Ergänzung des Gesetzes ist zwingend vorzunehmen. Denn für die CVPO ist klar, dass ein Gesetz über den Langsamverkehr nur dann unterstützt werden kann, wenn Wanderwege beispielsweise auch gleichzeitig Mountainbikewege sein können.

Bereits heute ist es insbesondere im Hochgebirge, oftmals der Fall, dass ein Wanderweg auch ein Mountainbikeweg ist. Eine strikte Trennung der Wegnetze wäre für die Gemeinden mit grossen Kosten verbunden und hätte zur Folge, dass mittelfristig nicht mehr alle Wege unterhalten werden könnten. Zudem müssten diesfalls im Hochgebirge neue Netze geschaffen werden, was weder im Sinne der Ökologie, noch im Sinne der Ökonomie sein kann.

Die CVPO beantragt deshalb, dass die vorliegende Frage im Gesetz klar und präzise geregelt wird, insbesondere, dass explizit erwähnt wird, dass die Wege gleichzeitig mehrere Funktionen aufweisen können (beispielsweise Wander- und Mountainbikeweg).

ad Art. 4 Zuständigkeit

Das Gesetz über den Langsamverkehr regelt in Art. 4 Abs. 2, dass die rechtliche Verantwortung bei den Gemeinden liege und diese auch für die polizeilichen Massnahmen zuständig seien. Damit wird zu Ungunsten der Gemeinde eine kausalhaftungsähnliche Norm begründet.

Einerseits ist es für die CVPO klar, dass Wanderwege unterhalten und dementsprechend auch gesichert werden müssen.

Die Wander-, Rad-, Mountainbike- und Schneeschuhwege befinden sich in der freien Natur, oftmals im Hochgebirge und sind daher Belastungen ausgesetzt (Naturgefahren wie Steinschläge, Bodenverschiebungen, usw.). Wenn man den Gemeinden hiermit die volle Haftung auferlegt, führt dies zu einer massiven Ausweitung der Haftungsgrundlagen. Im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzesentwurf sollte viel mehr die eigenverantwortliche Benutzung dieser Wanderwege in den Vordergrund geschoben werden.

Die CVPO ist der Ansicht, dass die vorliegende Haftungsnorm ausufert.

Die CVPO beantragt daher, bezüglich der rechtlichen Verantwortung und damit auch der Haftung entsprechende Lockerungen zu Gunsten der Gemeinde vorzunehmen oder die entsprechenden Bestimmungen zu streichen.

ad Art. 11 Freie Begehbarkeit und polizeiliche Massnahmen

Art. 11 Abs. 1 verlangt schliesslich, dass die Gemeinde eine freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Langsamverkehrswege garantiert und den öffentlichen Zugang zu diesem rechtlich absichert. Diesbezüglich kann auf das zu Art. 4 Gesagte verwiesen werden.

Auch dieser Artikel führt zu einer Haftungsausweitung zu Lasten der Gemeinden. Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinde dafür besorgt sein muss, eine möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Langsamverkehrswege zu sichern. Die Abgabe einer Garantie, auf Gefahren, die man nicht selber im Griff haben kann, ist schlicht und einfach nicht möglich. Gerade die Wanderwege im Hochgebirge sind oftmals nichts anderes als ein schmaler Pfad („Geisswägjini“), der entlang eines Felsen oder über Stock und Stein geht. Ein Wanderweg entlang eines Felsen oder über Stock und Stein (z.B. Wurzelfortsätze etc.) ist nie ganz gefahrenlos.

ad Art. 14 Kantonsbeiträge

Die CVPO begrüsst die Heraufsetzung der Subventionen für das Hauptwanderwegnetz auf 50%. In Anbetracht der touristischen Bedeutung von Mountainbike-, Rad- und Schneeschuhwegen ist die CVPO auch diesbezüglich der Ansicht, dass eine höhere Subventionierung als 10 bis 40% möglich sein sollte.

Mit einer Subventionierung des Langsamverkehrsnetzes investiert der Kanton unmittelbar in die touristische Infrastruktur und fördert so den Tourismus.

Sehr geehrter Herr Staatsrat, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, wir versichern Ihnen den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und stehen bei Fragen jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Oberwallis

Die Geschäftsführerin:
Daniela Bodenmüller